

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Wasser- und Straßenbauverwaltung. 1872-1885 1881

8 (6.9.1881)

Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige
der Oberdirection des Wasser- & Straßen-Banes.

Den 6. September

N^o 8.

1881

Nr. 19221. Die Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten sowie die Längen der Straßen und Eisenbahnen betr.

Nachstehende in Nr. XX. des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom laufenden Jahre erschienene Bekanntmachung des Gr. Ministeriums der Finanzen vom 29. Juli d. J. wird hiermit unter spezieller Bezugnahme auf die dieser Bekanntmachung beigegebene **Beilage** — „Bestimmungen über die Vergütung der Umzugskosten und Verzeichnisse über die Längen der Straßen und Eisenbahnen“ — zur Veröffentlichung gebracht.

Karlsruhe, den 30. August 1881.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbanes.

B a e r.

Rückert.

Bekanntmachung.

Die Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten, sowie die Längen der Straßen und Eisenbahnen betreffend.

Nach Erweiterung des Landstraßennetzes und Ausbau mehrerer Bahnlinien treten an Stelle der mit diesseitiger Bekanntmachung vom 24. Mai 1875 (Staats-Anzeiger Nr. XXIII.) ausgegebenen Verzeichnisse der Ortsentfernungen im Großherzogthum Baden die in dem anliegenden Hefte enthaltenen Verzeichnisse über die Längen der Straßen und Eisenbahnen, welche bei Berechnung der Zugskosten-Vergütungen in Gemäßheit des §. 6 der landesherrlichen Verordnung vom 30. April 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.) zur Ermittlung

G. J. J. J.

der Ortsentfernungen nach den unten bei Ziffer 5 aufgeführten Bestimmungen in Anwendung zu bringen sind.

Gleichzeitig werden die zum Vollzug der gedachten Verordnung ergangenen Erläuterungen und Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Zu §. 1.

Aus dem Eingang der Zugskostenberechnung soll die Berechtigung zur Stellung der Forderung hervorgehen; es ist also die Verfügung, mit der die Versetzung ausgesprochen wurde, der bisherige und der neue Wohnort, die Dienstklasse, nach welcher der Versetzte vorher den Wohnungsgeldzuschuß bezog, sowie der bürgerliche Stand (ob ledig, verheirathet oder verwittwet) anzuführen; wo noch kein Wohnungsgeldzuschuß gewährt war, ist die Thätigkeit unmittelbar vor dem Antritt der übertragenen Stelle anzugeben, damit hieraus ersehen werden kann, daß eine Versetzung und nicht eine erstmalige An- oder eine Wiederanstellung stattgefunden hat.

2. Zu §. 2 Abthl. II. und §. 5.

Bei der Berechnung der wirklichen Auslagen ist als Ersatz des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse für jeden angefangenen, zum Umzuge nöthigerweise verwendeten Tag die volle geordnete Diät, einschließlich des Zuschlags in den Wintermonaten, in Ansatz zu bringen. War die Versetzung mit Beförderung verbunden, so besteht diese Diät in derjenigen Tarifklasse, welcher die neue Dienststellung entspricht. Die nur bedingungsweise der VI. Klasse des Diätensreglements angehörigen Angestellten haben in der Regel nur die Diät der VII. Klasse zu erhalten, sie beziehen aber jene der VI. Klasse, wenn sie kraft ihrer Stellung zur selbstständigen Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte berufen sind, z. B. regelmäßig zu Dienstverweisungen verwendete Referendäre.

3. Zu §. 4.

Absatz 1. Von den Ehefrauen geschiedene Bedienstete sind wie verwittwete anzusehen.

Absatz 3. Die weniger als 3 Kilometer betragende Entfernung des Wohnorts von der nächsten Güterstation bleibt bei Berechnung der Streckenvergütung ganz außer Betracht, da für dieselbe die Entschädigung bereits in dem erhöhten Betrag der Vergütung für allgemeine Kosten gewährt ist. Die Vergütung für allgemeine Kosten beträgt im Fall von Ziffer 2 des §. 4 beispielsweise für die III. Dienstklasse und zwar bei Benützung einer längeren Zufahrtsstraße $(200+50+25)$ 275 *M* — und bei zwei dergleichen Straßen $(200+50+50)$ 300 *M*.

Zum Schlußsatz: Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Fälle entweder ausschließlicher Benützung der Land- und Wasserstraße oder ausschließlicher Benützung der Eisenbahn in Verbindung mit den als Zufahrtsstraßen zu oder von der nächsten Eisenbahnstation geltenden Wegstrecken, nicht aber auf den Fall einer theilweisen Benützung der Eisenbahn und der

Land- (Wasser-) Straße. Zur Bemessung der Zugskostenvergütung ist deshalb nur zu vergleichen: einfacher Eisenbahntarif und eventuell bezüglich der Zufahrtsstraßen kombinirter Tarif einerseits und Land- (Wasser-) Straßentarif anderseits, nicht aber noch Eisenbahntarif und eine beliebige den geringsten Betrag der Vergütung ergebende Kombination von Eisenbahn- und von Straßentarif. Als nächste Güterstation kommt im gegebenen Fall nicht stets die unmittelbar nächste Station in Betracht, sondern es kann auch eine entferntere in der Richtung des Bestimmungsorts gelegene Station in Vergleich gezogen werden, immer ist also die Länge der Zufahrtsstraße zu derjenigen Güterstation zu Grund zu legen, welche die geringste Vergütung ergibt.

4. Zu §. 5.

Ledige Bedienstete können innerhalb der Grenze der hälftigen Vergütung alle mit dem Umzug in Verbindung stehende Kosten in Anrechnung bringen, so namentlich auch die Kosten für Ausschreiben der Wohnung. Bezüglich der Diät wird auf die Erläuterung Ziffer 2 verwiesen.

5. Zu §. 6 und zu den anliegenden Längenverzeichnissen.

Die Ortsentfernungen sind nach den Längenverzeichnissen der I. und II. Abtheilung zusammenzustellen. Nur wo diese Verzeichnisse nicht ausreichen, sind die zur Ergänzung erforderlichen Entfernungen den von dem vormaligen Großherzoglichen Handelsministerium unterm 23. August 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI.) bekannt gegebenen Tabellen über die Entfernungen der Orte eines jeden Amtsbezirks unter einander zu entnehmen. Hierbei gelten die gleichen Grundsätze, welche bei den Zufahrtsstraßen zu den Güterstationen in Anwendung zu kommen haben.

Die Hilfstabellen der IV. Abtheilung, welche einer amtlichen Prüfung nicht unterlegen sind, bilden nur Anhaltspunkte für die Prüfung der durch Zusammenstellung gefundenen Entfernungen; unmittelbar sind sie nicht anzuwenden, dagegen dienen sie zu der durch die Vorschrift des letzten Absatzes des §. 4 des Reglements erforderlichen Vergleichung der Zugskostenvergütung bei Anwendung des Eisenbahntarifs gegenüber dem Straßentarif. Die durch Verbindungsbahnen (kurze Bahnstrecken, welche zwei Hauptlinien auf kürzerem Wege verbinden) erzielt werdenden Abkürzungen der Hauptlinien bleiben außer Betracht.

Wenn die Entfernungen beider Orte auf Straßen oder Bahnlinien außerhalb Landes kürzer sind als auf inländischen Verkehrswegen, gleichwohl aber letztere der Berechnung der Streckenvergütung zu Grunde gelegt werden, so ist durch Anschluß des Vertrags, Frachtbriefs zc. an die Zugskostenberechnung nachzuweisen, welche Richtung für den Transport des Hausraths gewählt wurde.

Die neuen Längenverzeichnisse treten vom 1. September 1881 an in Anwendung.

6. Zu §. 8.

Der Ausdruck „Gasthaus“ ist nicht im engeren Sinne, sondern dahin aufzufassen, daß der Umziehende gezwungen war, seine Unterkunft statt in der ständigen Wohnung vorübergehend in einem andern Hause, sei dies nun ein eigentliches Gast- oder ein Privat-Haus, zu suchen und hiefür außergewöhnliche Kosten aufzuwenden.

Bei Bewilligung der Diät kommt nicht in Betracht, ob der Aufenthalt im Gasthaus mit oder ohne Familie stattfand. Die Diät wird nach dem neuen Dienstrang des Versetzten, einschließlich des Zuschlags von ein Zehntel in den Wintermonaten, gewährt.

Waren während des Aufenthalts im Gasthaus auswärtige Dienstgeschäfte zu besorgen, so ist dem Bediensteten nebstdem die durch das Diätenreglement festgesetzte Diät für auswärtige Zehrung zu vergüten, wenn derselbe seitens der bezüglichen Oberbehörde zur Vorsehung des Dienstes nicht lediglich kommissarisch unter Bewilligung der einfachen Diät an seinen neuen Bestimmungsort bis zum möglichen Bezug seiner Wohnung abgeordnet worden war.

7. Zu §. 9.

Der doppelt bezahlte Miethzins wird auch dann aus dem Miethbetrag am Abzugsort vergütet, wenn das Miethverhältniß am Aufzugsort schon vor dem Dienstantritt begonnen hat.

Die Ersatzleistung erstreckt sich auch auf Nebenleistungen, welche der Miether aus Anlaß der Benützung der Wohnung dem Vermiether zu entrichten hatte.

Eine Forderung auf Rückvergütung doppelt bezahlten Miethzinses ist in der Regel mit folgenden Belegen zu begründen:

- a. daß der Bedienstete die nöthigen Vorkehrungen zur Schadloshaltung durch Wiedervermietung mittelst mehrmaliger Bekanntmachung in geeignetem Lokalblatt getroffen hatte;
- b. durch Bestätigung der Ortspolizeibehörde, daß die Wohnung während der Zeit, für welche ein Ersatz des Miethzinses beansprucht wird, nicht vermietet war, bzw. nicht vermietet werden konnte und daß diese Zeit die ortsübliche Aufkündigungsfrist nicht übersteige;
- c. durch Vorlage der Quittung des Vermiethers über die richtige Zahlung des zur Rückvergütung in Aufrechnung gebrachten Miethzinsbetrags und durch Vorlage der Miethverträge, sowohl über die Wohnung am Orte des Wegzugs, als auch an jenem des Aufzugs. Jeder Miethvertrag, auf welchen ein Gesuch um Miethzinsrückvergütung gegründet wird, muß den Tag, von welchem an die Miethzinszahlung beginnt, den jährlichen Miethzins und die bestimmt ausgedrückte Vereinbarung über den Auf-

kündigungstermin enthalten. Auch werden die Bediensteten bei Abschluß von Miethverträgen zur Vermeidung von Schaden im Falle eines Umzugs darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß die Verwaltung nur für unvermeidliche Folgen der aus dem Miethverhältniß erwachsenden Verbindlichkeiten aufkommen kann, unter welche aber diejenigen nicht zu rechnen sind, die durch Eingehung von über den Ortsgebrauch hinausgehenden Miethbedingungen veranlaßt sind.

Es unterliegt dem Ermessen der vorgesetzten Behörde je nach Lage der Verhältnisse von der Beibringung des einen oder andern Belegs Umgang zu nehmen, ohne dadurch auf vollständige Erbringung des durch den Schlußsatz des §. 9 der landesherrlichen Verordnung vorgeschriebenen Nachweises zu verzichten. Werden die zur Lieferung dieses Nachweises erforderlichen Urkunden dem Bediensteten zurückgegeben, so ist zu den als Rechnungsbeilagen dienenden Forderungszetteln oder Anweisungen von Miethzinsvergütungen von dem mit Prüfung der Forderung betrauten Beamten der vorgesetzten Behörde oder von letzterer selbst jeweils zu beurkunden, daß die zur Begründung der Vergütung erforderlichen Belege geprüft worden sind.

B. Zu §. 10.

Befindet sich ein außerhalb Landes versetzter Bediensteter in dem im §. 8 vorgesehenen Falle, so hat er die im §. 8 des Diätenreglements bestimmte erhöhte Auslandsdiät anzusprechen.

Schlußbemerkung.

Dem anliegenden Hefte sind des Zusammenhanges wegen das Zugskostenreglement sowie gegenwärtige Bekanntmachung vorgedruckt.

Daselbe ist auch in einer Separatausgabe in der Buchdruckerei von Malsch & Vogel in Karlsruhe vorhanden und kann zum Preis von 3 Mark 50 Pfg. für das Exemplar bezogen werden.

Karlsruhe, den 29. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Elßäcker.

Vdt. Seidenadel.